

Kundeninformation zur REACH-Verordnung und der Kandidatenliste

Sehr geehrter Kunde,

wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“, da wir Stoffe weder herstellen noch importieren.

All unsere Stoffgemische, Erzeugnisse und deren Verpackungen welche Sie durch uns beziehen, enthalten keine Stoffe der Kandidatenliste (Stand: 01.02.2021) gemäß Art. 59 (1) der REACH-Verordnung über 0,1 Massen-%. Diese Erklärung basiert auf den zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie wurde durch die BRUXSAFOL Folien GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung nach bestem Wissen sowie dem heutigen Kenntnisstand erstellt. Mit dieser Stellungnahme unterstützen wir den Informationsaustausch mit unseren Kunden und Lieferanten. BRUXSAFOL will Ihnen als Kunde die Sicherheit der notwendigen Bearbeitung des REACH-Prozederes zusichern.

Hersteller und Importeure von Stoffen und Stoffgemischen müssen diese registrieren lassen. Sofern diese Stoffe und Stoffgemische > 1 to in der EU hergestellt oder eingeführt werden. Die Stoffe sind registrierpflichtig (auch gültig für Zubereitungen, Mischungen, bestimmte Erzeugnisse). Registrierte Stoffe gelten als sichere Stoffe. Somit unterliegen wir weder Registrierungs-pflichten gem. REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Gemäß Art. 33 REACH sind wir zusammen mit unseren Lieferanten dazu verpflichtet, unsere Kunden über das Vorhandensein von Stoffen aus der SVHC-Liste (substances of very high concern) in der Konzentration eines Massenanteils von > 0,1% in Kenntnis zu setzen. Weitere Klärungen zum Vorhandensein derartiger Stoffe sind unsererseits nicht notwendig, da zum jetzigen Zeitpunkt durch unsere Lieferanten keine Informationen zur Existenz von SVHC-Stoffen vorliegen.

Unsere EU-Lieferanten von Erzeugnissen und Stoffgemischen, welche Sie durch uns beziehen, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen an uns gelieferten Stoffgemischen und Erzeugnissen ein SVHC-Stoff über 0,1 % enthalten ist.

Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden Sie umgehend durch uns informieren. Grundsätzlich stützen wir uns dabei auf die aktuellen Angaben unserer Lieferanten. Laboruntersuchungen finden diesbezüglich in unserem Hause nicht statt.

Von allen relevanten EU-Lieferanten lassen wir uns darüber hinaus noch einmal schriftlich versichern, dass keine SVHC-Stoffe > 0,1 % in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, treffen wir gesonderte Vereinbarungen. Darin lassen wir uns schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

Hammelburg, den 3. Februar 2021

Michael Brux
Geschäftsführer

André Süßmuth
Qualitätsmanagement